Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4028

12. 09. 75

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Erfahrungen, die im Laufe von mehreren Jahren der praktischen Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens gesammelt wurden, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 vom 19. März 1969 [1]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2]), geschaffen wurde, erscheint es möglich, einige der in diesem Verfahren zu erfüllenden Förmlichkeiten zu erleichtern.

Insbesondere kann auf dem Gebiet der Sicherheitsleistung das Verfahren dadurch elastischer gestaltet werden, daß es mehr auf das im Einzelfall bestehende Risiko des Ausfalls etwa entstehender Zölle und anderer Abgaben abgestellt wird.

Außerdem würde eine allgemeine Befreiung von der Sicherheitsleistung bei Waren, die nur der Mehrwertsteuer unterliegen, einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft darstellen. Schließlich sollte vermieden werden, daß Zollförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen erneut erfüllt werden müssen, wenn die Waren anschließend im Zollgutversand bis zu ihrem Bestimmungsort in der Gemeinschaft weiterbefördert werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anzuwenden auf die Warenbeförderung im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen) oder im Schiffsverkehr auf Grund des Rheinmanifests (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte), sofern eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll."

2. In Absatz 2, erster Unterabsatz, werden die Worte „Verfahren des internationalen Straßengüterverkehrs" durch die Worte „Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR" ersetzt.

3. Absatz 3, zweiter Unterabsatz, erhält folgende Fassung:

   „Das interne gemeinschaftliche Versandpapier muß mit einem Hinweis auf das betreffende Verfahren und das dabei verwendete Papier versehen sein."

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 27 a

1. Abweichend von Artikel 27 kann der Hauptverpflichtete von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn das Risiko eines Einnahmeausfalls hinsichtlich etwa fällig werdender Zölle und anderer Abgaben mit Rücksicht auf die Person des Hauptverpflichteten selbst als unerheblich angesehen wird.

2. Die für die Durchführung des vorstehenden Absatzes erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 58 erlassen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 27 b

1. Abweichend von Artikel 27 ist der Hauptverpflichtete von der Sicherheitsleistung befreit bei Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen sowie bei Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und die nach diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr sind, mit Ausnahme der Waren, die in einem nach dem Verfahren des Artikels 58 erstellten Verzeichnis enthalten sind.
2. In dieses Verzeichnis werden nur Waren aufgenommen, bei denen im Hinblick auf die Höhe der Abgaben, denen sie unterliegen, wie Sonder-Verbrauchsteuern und andere Verbrauchsabgaben als die Mehrwertsteuer, ein erhöhtes Risiko besteht."

Artikel 3

Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 wird gestrichen.

Artikel 4

Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 erhält folgende Fassung:

„1. Waren der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Art, für die die Ausfuhrförmlichkeiten bei einer Grenzzollstelle des Ausfuhrmitgliedstaats erfüllt werden und die bei der Eingangszollstelle des benachbarten Mitgliedstaats zu einem anderen Zollverfahren als dem Versand abgefertigt werden sollen, brauchen nicht zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden.

   In diesem Fall brauchen in die Versandanmeldung T2 nur die Angaben eingetragen zu werden, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Abgangsmitgliedstaats für die Ausfuhr erforderlich sind.
2. Absatz 1 ist auf Waren, die eine Binnengrenze im Sinne von Artikel 11 Buchstabe g zweiter Unterabsatz überschreiten, nur dann anzuwenden, wenn die Waren keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen.
3. Die Ausfuhrzollstelle versieht ein Exemplar des Versandpapiers T2 mit einem Sichtvermerk und händigt es dem Ausführer oder seinem Vertreter aus. Dieses Exemplar ist bei der in Absatz 1 genannten Eingangszollstelle vorzulegen; die Waren sind bei dieser Zollstelle zu gestellen."

Artikel 5

Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 erhält folgende Fassung:

„2. Artikel 19 Absätze 2 und 3, Artikel 22 und Artikel 41 sind auf Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nicht anzuwenden."

Artikel 6

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 erhält folgende Fassung:

„2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
   — wenn die Waren gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen;
   — wenn der Beförderung der Waren auf dem Seeweg, im Rahmen einer kombinierten Beförderung, nach der Anlandung im Entladehafen eine Beförderung auf dem Landwege oder auf Binnengewässern im Zollgutversand folgen soll, es sei denn, daß die Beförderung vom Entladehafen aus nach Artikel 7 Absatz 2, zweiter Unterabsatz, mit Rheinmanifest erfolgt.

Artikel 7

Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 erhält folgende Fassung:

„Artikel 45

1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für Warenbeförderungen im Luftverkehr nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Waren keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen.
2. Erfolgt die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren ganz oder zum Teil auf dem Luftweg, so ist für die Beförderung im Luftverkehr keine Sicherheit zu leisten, wenn sie von Unternehmen durchgeführt wird, die in den Mitgliedstaaten zur Warenbeförderung im Luftverkehr zugelassen sind."

Artikel 8

Artikel 51 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 wird gestrichen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. September 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ve 29/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. August 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Nach mehr als fünfjähriger Erfahrung mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren dürfe es möglich sein, einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rats vom 18. März 1969 [1]) über das gemeinschaftliche Versandverfahren zu ändern, um damit die diesbezüglichen Verfahren noch weiter zu vereinfachen.

So sollen mit diesem Vorschlag bestimmte Maßnahmen verwirklicht werden, die die Kommission in ihrem Vereinfachungsprogramm, das dem Rat am 25. Februar 1975 [2]) vorgelegt worden war, angekündigt hatte.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Artikel 7, 27, 40, 41, 42 44, 45 und 51 der vorgenannten Grundverordnung.

Artikel 7

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll in erster Linie die Möglichkeit ausgeschlossen werden, im Eisenbahngüterverkehr das TIF-Verfahren zu benutzen.

Dieser Ausschluß kommt dem einhelligen Wunsche der Eisenbahnverwaltungen der neun Mitgliedstaaten entgegen, die Zahl der im Zollgutversand mit der Eisenbahn anwendbaren Verfahren auf ein Minimum zu beschränken. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren auf der Grundlage der internationalen Zollanmeldung im Eisenbahnverkehr (TIF), mit dem die Beförderung auf eine Reihe von nationalen Eisenbahnstrecken aufgeteilt wird, kaum noch Anwendung findet, seitdem in der Gemeinschaft das mit Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 [3]) eingeführte vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr Anwendung findet, das von der Verwendung internationaler Frachtbriefe (CIM) oder internationaler Expreßgutscheine (TI ex) ausgeht.

Artikel 27

Seit der Einführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sind die Dienststellen der Kommission der Auffassung, daß man sich mit Recht fragen könne, ob die systematische Beibehaltung der Sicherheitsleistung im Rahmen der gemeinschaftlichen Versandverfahren, insbesondere im Rahmen des internen Verfahrens, erforderlich ist.

In vielen Fällen ist nämlich das Risiko einer Nichterhebung der gegebenenfalls fällig gewordenen Zölle und anderen Abgaben unwesentlich oder selbst inexistent.

1. Einerseits besteht das Risiko der Nichterhebung praktisch nicht, wenn es sich um im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassene Unternehmen handelt, die häufig Sendungen abfertigen lassen und im übrigen ihren zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen pünktlich und genau nachkommen und deren Zahlungsfähigkeit nicht in Frage gestellt werden kann.

Aus diesem Grunde schafft der neue Artikel 27 a in der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 die notwendige Rechtsgrundlage für eine Personalisierung des Systems der Sicherheitsleistung.

2. Andererseits dürfte man schon jetzt grundsätzlich davon ausgehen können, daß es nicht nötig ist, für Gemeinschaftswaren eine Sicherheit zu fordern. Allerdings müssen Ausnahmen von dieser Regel für bestimmte Warengruppen gemacht werden, wenn die Verwaltungen wegen der Beschaffenheit der Waren und der Höhe des für sie fälligen Abgabenbetrages während ihrer Beförderung ein besonders großes Risiko eingehen.

Daher wäre, ausgehend von den besonderen Regeln betreffend die Pauschalbürgschaft für bestimmte stark abgabenbelastete Waren nach dem Verfahren von Artikel 58 der Verordnung eine Liste der Waren aufzustellen, bei deren Beförderung – außer bei Anwendung von Artikel 27 a – eine Sicherheit zu leisten ist.

Bei der Aufstellung dieser Liste, die nur eine begrenzte Anzahl von Waren erfassen sollte, wird die Mehrwertsteuer nicht in den Abgabenbetrag einbezogen werden dürfen. Das System der Mehrwertsteuer findet nämlich zur Zeit in der gesamten Gemeinschaft allgemein Anwendung, und seine Anwendung in einem bestimmten Mitgliedstaat auf die auf seinem Hoheitsgebiet eingeführten Waren bringt nicht wesentlich andere Probleme mit sich, als die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die gleichen Inlandswaren, die innerhalb eben dieses Mitgliedstaates gehandelt werden.

Die Aufstellung einer derartigen Liste hätte außerdem den Vorteil, daß den praktischen Anwendundungsschwierigkeiten aufgrund der derzeitigen Unterschiede bei den inländischen Abgaben ausgewichen werden könnte.

Die Einführung der Artikel 27 a und 27 b wird zweifellos dazu beitragen, die Kosten der Verwaltungsförmlichkeiten im internationalen Handel, insbesondere im innergemeinschaftlichen Handel, zu senken.

Artikel 40

Mit der Annahme der Artikel 27 a und 27 b wird Artikel 40 insoweit gegenstandslos, als die in diesem Artikel vorgesehene und lediglich auf das Hoheitsgebiet des verwendenden Mitgliedstaates anwendbare Befreiung künftig für das gesamte Gemeinschaftsgebiet gilt.

Artikel 41

Artikel 41 wurde bisweilen herangezogen, um die Gesamtstrecke der Beförderung aufzuteilen und so damit die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu unterlaufen.

Geht man davon aus, daß künftig mit der Einführung der Befreiung von der Sicherheitsleistung erreicht werden soll, daß die Waren vom Beginn bis

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, S. 1
[2]) Dokument KOM(75) 67 endg.
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 vom 12. Februar 1971, S. 31

zum Abschluß des eigentlichen Beförderungsverfahrens dem Versandverfahren unterstellt werden, so erweist es sich als zweckmäßig, die derzeitige Fassung von Artikel 41 zu überprüfen und seine Anwendung auf die Waren zu beschränken, die nicht dazu bestimmt sind, im Zollgutversand über die Eingangszollstelle des angrenzenden Mitgliedstaates hinaus befördert zu werden.

Die Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen, die eine Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren zur Folge haben, dürfte der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren nicht entgegenstehen, da die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 im Falle bestimmter Waren Anwendung finden können und die Anwendung des internen Versandverfahrens für eine Kurzstreckenbeförderung zwischen zwei Grenzzollstellen eine überflüssige Erschwerung bedeuten würde.

Beizubehalten ist indessen die Beschränkung betreffend die Beförderung von Waren, für die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Überwachung der Bestimmung oder Verwendung gelten, wenn diese eine innergemeinschaftliche Seegrenze im Sinne von Artikel 11 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 überschreiten.

Artikel 42

Um die Einschaltung der Zollstellen an der Grenze – Grund für längere Fahrtunterbrechungen des Zuges – auf ein Minimum zu beschränken, haben die Eisenbahnverwaltungen beantragt, in der Grundverordnung die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 41 auf den Eisenbahngüterverkehr auszuschließen.

Artikel 42 Absatz 2 wurde in diesem Sinne ergänzt.

Artikel 44

Die vorgeschlagene Änderung betrifft den Wortlaut des zweiten Gedankenstriches von Absatz 2 dieses Artikels.

Um die Bedenken einiger Mitgliedstaaten auszuräumen, müßte in der Tat vermieden werden, daß bei bestimmten Verkehrsarten (insbesondere im Behälterverkehr und Roll-on-Roll-off-Verkehr) die Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren in dem Entladehafen erledigt werden, während im Rahmen einer kombinierten Beförderung, die in einem Seehafen der Gemeinschaft begann, die Waren vom Entladehafen aus zu einer Binnenzollstelle befördert werden. Wenn man in diesem Falle die Verpflichtung einführt, daß die Waren vor der Überschreitung einer innergemeinschaftlichen Seegrenze im Sinne von Artikel 11 Buchstabe g Absatz 2 dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterstellt werden müssen, so ließe sich die Abwicklung dieser kombinierten Beförderung in den Entladehäfen erheblich erleichtern.

Diese Bestimmungen wären allerdings nicht anwendbar, wenn die Beförderung vom Entladehafen aus entweder im Eisenbahngüterverkehr unter Anwendung der vereinfachten Eisenbahnverfahren oder im sehr speziellen Fall der Beförderung auf dem Rhein mit Rheinmanifest erfolgt.

Artikel 45

1. Der Wortlaut des ersten Absatzes dieses Artikels, der sich bei Gemeinschaftswaren, die gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen, auf das interne gemeinschaftliche Versandverfahren bezieht, ist nicht mehr zutreffend, seitdem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Erstattung gewährt wird, im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) befördert werden [vgl. Verordnung (EWG) Nr. 2719/72 des Rats vom 19. Dezember 1972 [4])].

Es ist somit auf das gemeinschaftliche Versandverfahren Bezug zu nehmen.

2. Absatz 2 dieses Artikels bezieht sich auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung bei Beförderungen im Luftverkehr. Augenblicklich müssen die Luftfahrtgesellschaften, für die diese Freistellung von der Sicherheitsleistung gilt, in einer nach dem Verfahren des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren aufgestellten Liste aufgeführt sein.

Angesichts der häufigen Änderungen, die erforderlich sind, um die Liste auf dem neuesten Stand zu halten, erweist es sich als viel einfacher, die Freistellung von der Sicherheitsleistung jedem Luftfahrtunternehmen zu gewähren, das in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft für Warenbeförderungen im Luftverkehr zugelassen ist.

In jedem Mitgliedstaat ist nämlich ganz allgemein für den Betrieb von Frachtfluglinien durch derartige Unternehmen eine vorherige Genehmigung erforderlich, die erst nach Überprüfung insbesondere der finanziellen und technischen Garantien, die die antragstellenden Unternehmen bieten, erteilt wird.

Artikel 51

In Verbindung mit der Änderung von Artikel 7 Absatz 1 muß der zweite Unterabsatz von Absatz 2 dieses Artikels gestrichen werden.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 24